

# Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben  
Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Erscheint wöchentlich am Sonnabend  
Ergänzungspreis: vierteljährlich 2,10 Mark, unter Kreuzband 2,70 Mark  
Eingetragen in die Postzeitungsliste

Verleger u. verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Lichtenberg  
Redaktion und Expedition: Berlin S. O., Schillerstraße 6  
Print: Hermanns Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin S. O.

Insertionspreis:  
Geschäftsanzeigen kosten die sechsgepaltene Rotationsseite 4 Pfennig  
Schluss für Inserate: Montag früh 8 Uhr.

## Zur Reform des Koalitionsrechts.

Daß die Reichsregierung zur sofortigen Aufhebung des § 153 sich zu entschließen noch immer nicht den Mut gefunden hat, schreibt Dr. S. Heinemann in einer Abhandlung, ist kaum fälschlich. Hier liegt keiner der Gründe vor, aus denen sonst die unverzügliche Durchführung der Renorientierung und der in der kaiserlichen Osterbotschaft enthaltenen Gedanken abgelehnt wird. Es handelt sich um keine gesetzliche Reform, die irgendwelche Vorarbeiten erfordert oder weitere umfassende Gesetzesveränderungen im Gefolge hat. Hier ist mit einem Federstrich alles getan. Fällt der § 153, so bleibt keine Lücke, die ausgefüllt werden muß. Denn der Inhalt der Bestimmung ist lediglich der, daß aus historisch sich erklärenden, durch die moderne wirtschaftliche Entwicklung überholten Gründen vom Gesetz für einen ganz bestimmten Fall eine Ausnahmebehandlung vorgesehen war, die, wie jedes Ausnahmegesetz, schlankweg getrichen werden kann. Daß dies auch während des Krieges bei einigem guten Willen jederzeit möglich ist, haben die Aufhebung des Jesuitengesetzes und die Reform des Vereinsgesetzes bewiesen. Dieses ist in allen seinen Teilen unverändert geblieben. Eine äußerlich kleine, mit wenigen Worten im Reichsgesetzblatt erreichbare Änderung des gesetzlichen Wortlauts eines einzigen Paragraphen hat genügt, um das gewerkschaftliche Jugendproblem, ohne dessen Lösung jede rechtliche, politische, soziale und kulturelle Neuwertung flüchtig bleibt, in sachgemäßer Weise zu lösen.

Aber auch von einem andern Gesichtspunkt aus braucht selbst der eingeleitetste Anhänger streifender staatlicher Ordnung keine Furcht vor der Streichung des § 153 zu haben. Unter Reichsstrafgesetzbuch leidet, insbesondere in der ihm durch die Auslegung des Reichsgerichts gegebenen Gestalt, gewiß nicht an einer zu großen Laxheit und Sentimentalität. Vielmehr ist gerade umgekehrt auch von ernstester wissenschaftlicher Seite — ich erinnere an den verstorbenen großen Strafrechtslehrer in Bonn, Professor Hermann Zeifert — stets darüber geklagt worden, daß wir in Deutschland von einem Uebermaß von Strafindrohungen erdrückt werden. Welche Lücke sollte also da bleiben, wenn das Ausnahmegesetz des § 153 fällt. Jede einigermaßen strafwürdige Handlung wird durch die Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuchs getroffen und kann mit Gefängnisstrafen geahndet werden, die weit über den vom § 153 gezogenen Strafrahmen hinausgehen. Kann also ohne jedes Bedenken der § 153 sofort fallen, so sollte die Regierung keinen Augenblick zögern, diese Konsequenz zu ziehen.

Sehen wir ganz von den materiellen Gründen ab, aus denen nichts Ungerechteres denkbar ist, als durch Strafgesetz und Polizei die Arbeiterkraft an der Erziehung eines größeren Anteils am Ertrage der Arbeit zu hindern. Hundertfach schwerer wiegen die ideellen Momente, die Erschütterung des Glaubens an das Walten des Rechts in der Seele des Arbeiters, wenn er tagtäglich wahrnehmen muß, daß das, was allen anderen Standes- und Interessenvertretungen als Gehot der Ehre erscheint und ihnen deshalb in vollkommener Würdigung der Bedürfnisse des modernen wirtschaftlichen Lebens vom Gesetzgeber sogar als Pflicht auferlegt wird, von eben demselben Gesetzgeber den Arbeiterorganisationen als schweres, mit Kriminalstrafe zu ahndendes Vergehen angekreidet wird. Diese Ungleichheit hat ansehnlich und verheerend gewirkt, wie nichts anderes im deutschen Staatsleben vor dem Kriege. Gewiß hat der Zorn des Arbeiters sich oft gegen eine falsche Stelle gewendet, gegen den die harten Streikurteile fallenden Richter, der ja lediglich das hinter ihm stehende unsichtbare Gesetz anzuwenden hatte. Dieses aber trug die Schuld, wenn die Arbeiter sahen und fühlten, daß sie mit Freiheitsstrafen büßen mußten, was Unternehmer, Arbeitgeber, Kartelle, Syndikate und Innungen im wirtschaftlichen Kampfe jeden Tag hochgehobenen Hauptes tun und tun dürfen. Ist es wirklich ein Rechtszustand, den die Regierung selbst den aus dem Felde heimkehrenden Arbeitern vorzusetzen sie würdig ansehen kann, daß niemand im deutschen Staate, selbst nicht der höchste Beamte des Reiches, eine strafrechtliche

Sühne für Verletzung seiner Ehre fordern kann, wenn der Beleidiger in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt hat, während dieser Sühne allein gegenüber dem Streikbrecher, also einem Manne, der nach Ansicht seiner Kollegen gegen Standesansprüche und Standesehre sich vergangen hat, verfährt? Im Falle des § 153 macht die Wahrnehmung berechtigter Interessen erst die Tat zu einer strafbaren. Dieses Moment bildet ein Tatbestandsmerkmal des Gesetzes. Und während sonst moralische und sittliche Erregung, wenn sie sich wirklich einmal in einem harten, strafbaren Ausdruck entladen hat, als Strafmilderungsgrund gilt, ist *Gesängnisstrafe* die einzige Antwort für den Arbeiter, der in Zeiten leidenschaftlicher Existenzkämpfe sich zu einem scharfen, unüberlegten Wort hat hinreißen lassen.

Die Arbeiterkraft wird es als eine befreiende Tat begrüßen, wenn die Regierung sich in voller Freiwilligkeit zu einer Aufhebung des § 153 entschließen könnte und damit die Arbeiterorganisationen von dem Makel befreit würde, der darin liegt, daß sie als einer besonderen ausnahmerechtlichen Zügelung bedürftige Gebilde stigmatisiert werden. Die Autorität der Organisationen ihren eigenen Mitgliedern und einer besonderen ausnahmerechtlichen Zügelung beträchtlich gesteigert werden. Nichts hat auf das Verhältnis von Arbeiterkraft und Staatsgewalt so vergiftend gewirkt, als das Bestehen des die Arbeiterehre schwer verletzenden § 153.

## Müllerei und Brauerei in der Schweiz.

Aus Anlaß der in diesem Jahre zum erstenmal abgehaltenen „Müstermesse“ in Basel wurden Berichte über die Entwicklung und den Stand der wichtigsten Industrien in der Schweiz veröffentlicht, woraus wir folgende Angaben über die Müllerei und Branndindustrie entnehmen.

Die Müllerei ist in der Schweiz, wie in andern Ländern, eines der ältesten Gewerbe. Aber im 19. Jahrhundert wurde die technische Betriebsweise tiefgreifend umgestaltet. Die Neuerungen waren im wesentlichen ein Verdienst mehrerer schweizerischer Techniker. Noch in den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts herrschte auch in der Schweiz die sogenannte Kunden- oder Bauernmühle vor, noch in den achtziger Jahren vermahlten die meisten Mühlen in der Woche nicht mehr als vier bis acht Wagenladungen Getreide. Heute beträgt bei einer ganzen Reihe von Mühlen die wöchentliche Vermahlung über 30 Wagenladungen. Zur technischen Entwicklung der Mühlenindustrie trug vor allem auch die ausländische Konkurrenz bei, welche die Mühlen zwang, unablässig auf Verbesserung und Verbilligung des Betriebs durch Erzeugung möglichst großer Mengen und durch die Verwendung motorischer Kraft hinzuwirken. In den letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts war die französische Mehlimport, die durch staatliche Ausfuhrbeschränkungen künstlich begünstigt wurde, die Hauptkonkurrenz, mit der die schweizerische Müllerei zu rechnen hatte. Seit dem Inkrafttreten des deutsch-schweizerischen Handelsvertrages setzte die deutsche Mehlimport ein. Sie veranlaßte die Schweizer Mühlen wiederum, ihre Anstrengungen zu verdoppeln und die Betriebe fort und fort zu verbessern. — Von den 159 Mühlen, die im Jahre 1913 dem eidgenössischen Fabrikgesetz unterstanden, waren 18 Mais-, Hafer- oder Bohnenmühlen und auch Weizenmühlen außer Betrieb. Es standen somit 141 Weizenmühlen in Betrieb. Davon waren 56 Kleinbetriebe mit einer wöchentlichen Leistungsfähigkeit von 1½ Wagen; 65 mittlere Betriebe vermahlten 5—14½ Wagen in der Woche; 20 Großbetriebe hatten eine Leistungsfähigkeit von 15 und mehr Wagen. Die 141 Weizenmühlen vermahlten im Jahre 1912 47 066 Wagenladungen Weizen und 517 Wagenladungen Roggen. Bei gewöhnlichem Vollbetrieb leisteten sie 62 049, bei angestrengtem Vollbetrieb 79 222 Wagenladungen. Wird die Leistungsfähigkeit der Bauern- und Kundenmühlen auf ein Fünftel derjenigen der Handelsmühlen veranschlagt, so beträgt die gesamte Leistungsfähigkeit der schweizerischen Handelsmühlen bei gewöhnlichem Vollbetrieb 74 159, bei angestreng-

tem Vollbetrieb 95 066 Wagenladungen. Die 141 Weizenmühlen verfügten über 9345 Pferdekräfte für den normalen und über 13 815 Pferdekräfte für den angestrengten Betrieb; 20 wurden ganz und 83 halb automatisch betrieben; vorwiegend von Hand erfolgte die Weidmahlung in 83 Mühlen.

Der Fortschritt, den der Walzenmühl gegenüber dem Mahlgang bildet, ist in der Schweiz reich gemüht worden. Im Jahre 1913 waren z. B. von 100 deutschen Mahlmühlen in der Handelsmüllerei immer noch 31,5, in der Schweiz dagegen nur 2,6, Mahlgänge. Der Umstand, daß der Walzenmühl eine schweizerische Erfindung ist, hat in Verbindung mit der weiteren Tatsache, daß die Schweiz schon lange vor Deutschland für ihre Brotverforgung auf die Einfuhr von außen angewiesen war, die schweizerische Handelsmüllerei auf Kosten der kleinen Betriebe gefördert. Fachmänner schätzen den Gesamtwert der schweizerischen Handelsmühlen mit ihren innern Einrichtungen auf über 40 Millionen Frank.

Im Gegensatz zu der Jahrhunderte alten deutschen Bierbrauerei stammt die schweizerische Brauerei, einige Ausnahmen abgerechnet, wesentlich aus dem 19. Jahrhundert. Es dauerte ziemlich lange, bis Wein und Most nebst dem Branntwein einigermaßen dem Bier zu weichen begannen. Die Vertenerung des Weins und dessen vermehrte Fälschung wirkte mit der Vertenerung des Branntweins in einem den Bierverbrauch begünstigenden Sinne. Noch in den vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts übten in der Schweiz nur wenige (meistens deutsche) Brauer ihr Gewerbe aus. Den steigenden Bierbedarf befriedigte zunächst die Einfuhr fremden Bieres. Es dauerte aber nicht lange, bis eine schweizerische Bierbrauerei entstand und sich kräftig entwickelte zu industrieller Betriebsform. Freilich waren große Schwierigkeiten zu überwinden: der schweizerische Brauer mußte sozusagen alles Rohmaterial: Gerste, Malz, Hopfen, ja sogar die meisten Arbeitskräfte aus dem Auslande beziehen. Im Jahre 1912 produzierten 120 Brauereien ein Quantum von 3 Millionen Hektoliter Bier. Die durchschnittliche Produktion der einzelnen Brauerei ist im Zeitraum von 1882 bis 1912 von 2200 auf 25 000 Hektoliter gestiegen. Den größten Teil der Gesamtproduktion liefern die 15 Kiesenbetriebe von Rheinfelden, Basel, Zürich, Winterthur, St. Gallen, Luzern, Bern, Freiburg und Gené; einige dieser Betriebe erzeugen jährlich über 100 000 Hektoliter. Die Zollschranken der Nachbarländer verhindern eine Ausfuhr in größerem Maßstabe.

## In Verteidigung des Vaterlandes.

Gefallen sind aus der Zahlsteller:  
Hamburg: der Kollege Johann König, Brauer, Brauerei Marienthof;  
Hannover: die Kollegen L. Keffinger, Städtische Lagerbierbrauerei, S. Kopp;  
Kauheim-Ludwigshafen: der Kollege Johann v. Berg, Müller, Rheinmühle;  
Stadthagen-Bückeburg: die Kollegen Wilhelm, Ernst Klauing.

Ehre ihrem Andenken:  
Verwundet ist aus der Zahlsteller:  
Geislingen a. St. der Kollege Paul Seiler, Brauer, Pfingstbrauerei.

Das Eiserne Kreuz erhielten die Kollegen Straßler, Brauerei Sulze-Hannover; Jens Weinberg, Brauer, Bürgerliches Brauhaus, Hamburg; Samsonkreuz: Adolf Schwaner, Köcher, Teutonia, Hamburg; Sächsische Hilfs-Verdienstmedaille: Paul Seiler, Brauer, Geislingen a. St.; Sächsischen silberne Verdienstmedaille: Dr. Altmann, Städtische Lagerbierbrauerei Hannover.

Zahlung rückständiger Truppenlohnung an die in Lazaretten aufgenommenen Mannschaften. In den Kreisen der verwundeten Soldaten bestand Unklarheit darüber, welche militärische Stelle die Truppenlohnung, deren Auszahlung infolge der Verwundung unterblieben sei, zu gewähren habe, und wie lange die Zahlung an Mannschaften im Lazarett nach der Zahlung für mobile Truppenteile geleistet werde. Auf eine Eingabe des Reichstagsabgeordneten Felix Marquardt hat das preussische Kriegeministerium diese An-

gelegentlich hergestellt. Nach den geltenden Bestimmungen ist die fragliche Lösung in allen Fällen vom Lazarett nachzuzahlen. Diese Abfindung der Mannschaften während ihres Aufenthalts in einem Lazarett mit der Lösung erfolgt nach den Sätzen für immobile Formationen erst mit dem ersten Tage des Monatsdrittels, das auf den Tag der Aufnahme in das Lazarett folgt. Bis dahin haben die verwundeten Soldaten Anspruch auf die Lösung nach den bisher bezogenen Sätzen.

Die Abfindung der Kriegserwitwen bei Wiederbeheiratung wird nur unter gewissen Voraussetzungen bewilligt, ein unbedingtes Recht auf die Abfindung besteht nicht für jede Kriegserwitwe. Das Militärhinterbliebenengesetz enthält keine Vorschrift, die besagt, daß den Kriegserwitwen bei Wiederbeheiratung die Rente bewilligt wird. Das hat die Niederbeheiratung erforderlich, und um dem abzuhelfen, wurde kürzlich folgende Verordnung erlassen:

Witwen, denen anlässlich des gegenwärtigen Krieges Kriegserwitwengehalt gewährt worden ist, können im Falle der Wiederbeheiratung unter gewissen Voraussetzungen eine einmalige Abfindungssumme bis zur Höhe von fünf Sechsteln des dreifachen Betrages der Kriegsernennung erhalten. Anträge sind an die örtlichen Jurisprudenzstellen oder an die Ortspolizeibehörde zu richten.

Dieses Jugendamt ist an die Kriegserwitwen in noch nicht allgemein bekannt. Der Antrag auf Abfindung ist am besten bei der Ortspolizeibehörde zu stellen.

Die Höhe der Abfindung für Kriegserwitwen soll bis zu fünf Sechsteln des dreifachen Betrages der Kriegsernennung bemessen werden. Es ist darunter die jährliche Kriegsernennung zu verstehen. Sie beträgt bei der Witwe eines gemeinen Soldaten jährlich 100 Mk., das Dreifache davon 300 Mk. Bis zu fünf Sechsteln dieses dreifachen Betrages der Kriegsernennung können als Abfindung bewilligt werden. Also die Witwe eines gemeinen Soldaten kann bei der Wiederbeheiratung bis 50 Mk. Abfindung erhalten, die Witwe eines Unteroffiziers (bei 200 Mk. jährlicher Kriegsernennung) bis 50 Mk., die Witwe eines Sergeanten oder Feldwebels (bei 300 Mk. Kriegsernennung) bis 75 Mk.

Beim Berechnen der Abfindung wird, was wir nach ausdrücklicher Betonung, nicht die gesamte jährliche Witwenrente von 100 Mk., 200 Mk. oder 300 Mk. zugrunde gelegt, sondern nur der Teil, der als Kriegsernennung gilt; bei der Witwe eines gemeinen Soldaten, wie schon vorstehend gesagt 100 Mk., bei der Witwe eines Unteroffiziers 200 Mk., bei der Witwe eines Sergeanten oder Feldwebels 300 Mk. Die Renten der Kinder werden beim Berechnen der Abfindung ganz aus. Sie werden ja nach der Wiederbeheiratung der Mutter bis zum 18. Jahre der Kinder voll weitergezahlt, so daß sie beim Berechnen der Witwenabfindung gar keine Rolle spielen.

Ist die „Militärrente“ steuerfrei? Von den Kriegsverletzten sind viele der Meinung, die Militärrente sei steuerfrei. Die Ansicht ist nicht ganz richtig. Wenn die Militärrente mit dem übrigen Einkommen den steuerpflichtigen Satz erreicht, muß sie mitbesteuert werden.

Nur die Verhinderungszulage, die Kriegs- und die Alterszulage sowie die Rentenerhöhung (bei der Marine § 21 des Mannschaftenversorgungsgesetzes) bleiben bei der Veranlagung zu den Steuern und anderen öffentlichen Abgaben jeder Art außer Infaz. Dasselbe gilt von der monatlich 25 bis 30 Mk. betragenden Tropenzulage der Schutzmannen.

Es heißt daher auch im Gesetz: Von der Besteuerung sind ausgeschlossen die auf Grund gesetzlicher Vorschriften den Kriegserwitwen gewährten Pensionserhöhungen und Verhinderungszulagen sowie die mit Kriegsdefavoriten verbundenen Ehrensolde. Ferner sollen die mit dem Tode des Ehemannes streng verbundenen Ehrensolde (wie die Verhinderungszulage der Friedensinvaliden) steuerfrei. Die Kriegszulage von 180 Mk. jährlich kommt für die Friedensinvaliden nicht in Frage, da sie nur den Unteroffizieren und Mannschaften gegeben wird, deren Erwerbsfähigkeit infolge einer durch den Krieg herbeigeführten Dienstbeschädigung aufgehoben oder gemindert ist.

**Wirtschaftliche Rundschau**

Bankmarkt und Schatzkassen. — Aufschwung unbedingter Inflation. — Steigen der Grundbesitzpreise nach 1914. — Förderung der Kreditwirtschaft. — Aufgaben der Gemeinden. — Steigerung der Industrie. — Erhöhung der Renten und Verhinderungszulagen.

Ende 1915 betrug bei 16 Hypothekensicherheiten der Sparkassenstand 11.50 Millionen Mark, die persönlichen Sparkassen hatten einen Sparkassenstand von 8.50, die deutschen Kreditanstalten von 5.50 Millionen Mark. Dabei handelt es sich um erlösbare Hypotheken, die nach dem ersten Anlauf unter Umständen und schließlich auch nach zweiten Anlauf zu werden mög-

gen. Alljährlich fließen dem städtischen Realcredit in den Jahren 1908—1911 im Durchschnitt 1000—1200 Millionen Mark zu. Diese Summen lassen erkennen, welche gewaltigen Anforderungen an den Kapitalmarkt für Sanierungsmaßnahmen herantreten werden, nachdem der Wohnungsmarkt in der Kriegszeit außerordentlich stark eingeschränkt worden ist oder gar völlig angelehrt hat. Werden die Geldansprüche schon für die Zwecke von Neu- und Umbauten ausreizen, so ist eine weitere Steigerung noch dadurch zu erwarten, daß große Beträge an Hypothekenforderungen, die in den Kriegsjahren fällig waren, aber nicht zur Einlösung gelangten, nun ihre Erlösung erheischen. Alle diese Umstände zwingen dazu, rechtzeitig Maßnahmen zu ergreifen, um die für den Wohnungsbau verfügbaren Mittel zweckmäßig und planvoll zu verteilen.

Mit diesen Bemerkungen besetzt Dr. Ing. Martin Wagner in einer kürzlich erschienenen Schrift „Wirtschafts-, Realcredit und Kriege in und nach dem Kriege“, Verlog von Friedrich Eckle in Stuttgart, daß es zunächst darauf ankommt, die Kapitalbedarfsansprüche als solche auf ihren allgemeinen volkswirtschaftlichen Wert hin zu prüfen und völlig unproduktive Ansprüche von der Verdrängung auszuschließen. Sägt sich die Entwicklung des Wohnungsmarktes nach dem Kriege von 1919/21 aus vielen Gründen mit den gegenwärtigen Verhältnissen in keinem Vergleich stellen, so ist gerade die Unterbrechung der Grundlagen der Wohnungskriege der damaligen und der jetzt aufkommenden, besonders lehrreich. Wagner weist darauf hin, daß die Wohnungskriege der 70er Jahre in ihrem Ursprung und ihrer Entwicklung nicht unter dem Zeichen des Kapitalmangels stand. Zwar hielt sich der Zinssatz für erste Hypotheken unter dem Einfluß der prozentigen Kriegsanleihe des Jahres 1866 von diesem Jahre ab bis 1879 auf über 5 Proz., aber zu diesem Zinssatz war reichlich Hypothekendarlehen zu haben, ein Zustand, zu dem nicht unwesentlich die 5 Milliarden der französischen Kriegsenwickelung beitrugen. Sozusagen lag es nun, daß es aus dieser für jeden Sammarkt sehr günstigen Wirtschaftsverhältnisse im Jahre 1871/72 nicht zum Bauen kam, fragt Wagner, obgleich in diesen beiden Jahren die Stadt Berlin — um das markanteste Beispiel herauszunehmen — ohne Verzore sich um 55 1/2 Jahre vermehrte? Die Antwort auf diese Frage findet und gibt er in den folgenden Zeilen, die sich auf den Umsatz und die Verschuldung der bebauten Grundstücke beziehen:

Im Jahre 1872 gingen 5735 bebauten Grundstücke, deren Feuerversicherung nur 41 Proz. des Kaufpreises betrug, durch Verpfändung in fremde Hand über. Im Jahre 1867 betrug dieser Umsatz nur 10 Proz. der obigen Zahl und die Feuerversicherung 29 Proz. des Kaufpreises. Es wurden also im wesentlichen bebauten Grundstücke umgeleitet, die für Kapitalanlagen oder besser für unproduktive Verschuldungen reichlichen Spielraum boten. Die Verwirklichung der Spekulationsgewinne war zudem bei den bebauten Grundstücken weit jünger als bei den unbebauten. Der reichlich zur Verfügung stehende Realcredit wurde daher der Neubautätigkeit entzogen und der unproduktiven Verschuldung zugewandt. Die gesamte Grundschuldverschuldung stieg in Berlin im Jahre 1872 um 25 Proz., und 1873 um 22 Proz., und zwar von 1871 auf 1872 um 25 Millionen Mark, wovon auf Neubauten nur etwa 25 bis 30 Millionen Mark entfielen. Die unproduktive Verschuldung in Berlin läßt sich für die Jahre 1870—1873 auf rund 700 Millionen Mark schätzen. Dieses Kapital wurde in bebauten Grundstücken an erster Stelle mit 5 bis 6 Proz. und an zweiter Stelle mit 6 bis 7 Proz. angelegt. Diese unproduktive Verschuldung konnte nur mit Hilfe der Mietminderungen bewirkt werden. Der durchschnittliche Mietwert einer Berliner Wohnung stieg von 151 Mk. im Jahre 1870 auf 157 Mk. im Jahre 1873. Unter dem Druck der im Jahre 1873—74 einsetzenden Baukräftigkeit ging er auf 706 Mk. im Jahre 1874 und auf 606 Mk. im Jahre 1880 zurück. Für die Jahre 1870—73 ergibt sich eine Mietsteigerung von 68 Proz. und für die Jahre 1871—73 eine solche von 21 Proz. Die lobnende Neubautätigkeit setzte dann auch mit dem Jahre 1873 ein, in dem die Wohnungen in Berlin um 8313 vermehrt wurden; sie erreichte ihren Höhepunkt mit einem Zuwachs von 20 000 Wohnungen im Jahre 1880, um dann allmählich auf 6200 Wohnungen im Jahre 1890 herabzugehen. Um diese Bautätigkeit zur Entfaltung zu bringen, d. h. um von 1873—1890 etwa 100 000 Wohnungen zu errichten, die normalerweise ein Kapital von plus-minus 600 Millionen Mark erfordern, war es nötig, zunächst 700 Millionen Mark als völlig unproduktives Verschuldungskapital in den Boden rinnen zu lassen.

Folgerichtig fordert Wagner als notwendige Ergänzung der organisatorischen Maßnahmen zur Erhebung und Förderung der Wohnungswirtschaft durch die Sicherung der Kapitalzufuhr zur Bauwirtschaft. Die der Bauwirtschaft entgegenwirkende, als unbedingt erforderlich ergibt sich vor allem eine Reorganisation der Baubetriebe. Schon in den Jahren vor dem Kriege ist in den meisten Großstädten und Industriestädten eine ungenutzte Industriebetriebe die Folge der Auslieferung des Wohnungsbauens an eine ungenutzte Spekulation gewesen, die Wiedererrichtung jenes zusammengebrochenen Systems erwirkt sich besonders auf dem Gebiete des Kleinwohnungsbauens als gänzlich unmöglich. Alle diese Verhältnisse zwingen die Durchführung der geplanten Wohnungs-Neubauproduktion unter der Kontrolle der Gemeinden.

Berlin, den 19. Juni 1917.

Julius Kaliski.

**Korrespondenzen**

**Walden.** In der Brauerei Waldenreich wurde eine Regelung und Erhöhung der Löhne erreicht und in Kürze Inflationierung in Aussicht gestellt.

**Walden.** Der mit der hiesigen Kälzerei-Verzierung abgeschlossene Tarifvertrag ist auf 1 Jahr, das ist bis zum 1. September 1918, verlängert worden. Die Lohnzulage ist für die Stammarbeiter um 1,50 Mk. auf 5,50 Mk. und für die Hilfsarbeiter um 1 Mk. auf 5 Mk. pro Woche ab 1. September d. J. erhöht worden.

**Nürnberg.** In einer gubeachteten Versammlung am 17. Juni berichtete Bezirksleiter Schrems-Regensburg über die Unterbreitung mit dem Schutzverband der Brau-

ereien Nürnberg-Kürth. Der Tarifvertrag läuft, wenn der Krieg im Jahr 1917/18 zu Ende geht, weiter und wird ein halbes Jahr nach Friedensschluss in die eigentlichen Tarifverhandlungen eingetretten. Die Lohnzulage wird von 7 Mk. auf 11 Mk. pro Woche für die verheirateten und von 6 auf 10 Mk. für die ledigen Arbeiter erhöht. Die Geizer erhalten außerdem eine weitere Zulage von 2 bzw. 3 Mk. Bei Urlaub oder in Krankheitsfällen wird die Lohnzulage ebenfalls gewährt. Diese Zulage wird sofort gewährt und tritt mit dem nächsten Jahrlag in Kraft. Das Jahrgeld an Wochenfeiertagen wird dem Sonntagsgeld gleichgestellt. Kollege Schrems erläuterte die von der gewählten Kommission aufgestellten Punkte und gab die Gründe an, warum von einer Tarifbindung abgesehen wurde. Er erwiderte die Verjämmlung, dieses Angebot der Unternehmer anzunehmen mit Rücksicht auf die derzeitigen Verhältnisse.

In der regen Diskussion wiesen einige Kollegen auf die Arbeitslöhne der Kriegsindustrie hin und meinten, daß diese Zulage im Verhältnis zur Teuerung bei weitem nicht ausreichte. Man hätte erwartet, daß auch zum mindesten eine halbe Stunde Arbeitszeiterfüllung eingetretten wäre. Schrems ging auf die vorgebrachten Einwände ein und verteidigte die Ansicht, daß, wenn die Kollegen aus dem Felde zurückkommen, die Arbeiter dann mit den Unternehmern den Tarifvertrag in allen Positionen regeln werden. Daß die Geizer, die besonders zurzeit bei dem schlechten, oft ungenügenden Kohlenmaterial ganz außergewöhnlich schwer arbeiten müssen, arg unter diesen Einflüssen zu leiden haben, haben auch die Herren des Schutzverbandes anerkannt, und ist deshalb auch die erweiterte Zulage gewährt worden. Wollen wir aber auch berücksichtigen, daß, obwohl der Vertrag am 31. Dezember 1917 abläuft, diese erneuerte Zulage sofort zur Auszahlung gelangt. Würden wir aber auf Grund unseres Vertrages verhandeln oder verhandelt haben, so würde die Zeit hinausgezogen werden, und wer weiß, was wir dabei eingetauscht hätten. Schnelle Hilfe ist die beste Hilfe. Die Versammlung nahm, nachdem alle einzelnen Fragen und Wünsche besprochen waren, das Angebot des Schutzverbandes an.

Anschließend sprach Bauhelfender Kollege Sadert über die Organisation zur Zeit des Krieges und welche enormen Aufgaben derselben nach dem Krieg bevorstünden. Er gab einen geschichtlichen Rückblick über die Entwicklung des Verbandes und meinte, daß sehr viele, besonders die jüngeren Kollegen nicht wußten, unter welcher schwierigen Verhältnissen in früheren Zeiten die Arbeiter sich durchringen mußten, um nur das Existenzrecht durchzuführen, und ermahnte die Kollegen, noch mehr wie ehedem zusammenzutreten, um mit vereinter Kraft auf dem Wege der modernen Arbeiterorganisation weiter zu schaffen.

Des weiteren berichtete Schrems über die Unterhandlungen mit dem Lebensmittelamt und dem Kriegsausschuss über Zuweisungen von Lebensmitteln für die Brauerei- und Mühlenarbeiter. Man müsse sich nun mit der Tatsache abfinden, daß immerhin etwas erreicht sei, wenn die Arbeiter Frische, Graupen, Teigwaren, eventuell auch Käse bekommen. Es müsse dahin getrachtet werden, daß die Verteilung eine gleichmäßige ist.

Bekanntgegeben wurde, daß Bücherkontrolle stattfindet, wo alle Kollegen, auch diejenigen, welche zurzeit in anderen Organisationen stehen, verpflichtet sind, ihr Verbandsbuch vorzulegen.

**Offerte a. S.** Auf Antrag wurde die Teuerungszulage um 2 Mk. auf 15 bzw. 10 Mk. erhöht, der Tariflohn um 1 Mk. wöchentlich.

**Rundschau**

**Aus Industrie und Beruf.**

**Was nützt die Organisation?** Es gibt leider immer noch Kollegen, welche, wenn man bei ihnen agitiert, mit dem Einwand kommen, die Organisation kann mir nichts nützen. Nun, wenn von Lohn, welche der Verband alljährlich für die Kollegen erkämpft, gehen ihnen wieder verloren, soweit die Organisation schwach oder gar nicht vertreten ist, die Unterneher das Vereinstarte nicht einhalten. Vielfach kehren die Kollegen nach Beendigung einer Lohnbewegung dem Verbands wieder den Rücken oder sie genießen das vom Verbands Erzielte mit, ohne Verbandsmitglied zu werden. Der nachstehende Fall zeigt, wie sich solche Interesselosigkeit gegenüber der Organisation zeigt.

In einer Brauerei Oberfrankens wurde 1913 ein Tarifvertrag vereinbart. Die Kollegen zeigten nach Abschluß desselben jedoch wenig Interesse an der Organisation. Ein Kollege wurde seit 1913 mit einem um 2 Mk. zu geringen Lohn beschäftigt. Der Kollege suchte erst vor kurzer Zeit die Organisation wieder auf. Durch das Eingreifen des Verbandes gelang es, die Nachzahlung der zu wenig gezahlten 2 Mk. für die ganze Zeit zu erwirken. Der Kollege erhielt 420 Mk. an zu wenig gezahltem Lohn nachgezahlt. Bei einer Mitgliedschaft seit 1913 betragen die Beiträge 118 Mk.; diese von dem Betrag in Höhe von 420 Mk. in Abzug gebracht, blieben dem Kollegen immer noch 300 Mk. übrig, welche er dem Eingreifen der Organisation verdankt.

In einem anderen Falle wurde ebenfalls in einer Brauerei Oberfrankens ein Kriegsverlester eingeleitet. Der Kollege verjämnte es, bei der Zahlstelle sich anzumelden. Die Firma rechnete die Kriegszulage in Höhe von 37 Mk. pro Monat auf den Lohn an. Erst nachdem der Kollege den Weg zur Organisation fand, wurde ihm außer der Rente der tarifliche Lohn gezahlt. In diesem Falle beträgt unter Abzug der Verbandsbeiträge der Gewinn für den Kollegen pro Jahr 413 Mk.

Kann es eine bessere Verzinsung der Verbandsbeiträge geben?!

Eine Trocknungszentrale der deutschen Kälzindustrie m. b. H. ist mit 125 000 Mk. gegründet worden. Die Gesellschaft bezweckt die Hebernahme von Aufträgen aller Art für die Kälzindustrie, insbesondere von Trocknungsaufträgen. Es handelt sich um eine Gründung, die der Deutsche Kälzerei-Bund unter seinen Mitgliedern geschaffen hat, und die Trocknungsaufträge, auch solche für Rüben,

Kartoffeln, Gemüse usw., für gemeinsame Rechnung über-nehmen und verteilen soll. Die zeitraubenden und vielfach schwierigen Verhandlungen mit den einzelnen kleinen Vertrieben gedenkt man damit zu vermeiden.

**Honig als Gär- und Süßstoff** statt des fehlenden Malzes benutzt die Fürstlich Thunische Brauerei in Bodenbach in Böhmen. Die unternommenen Versuche sollen günstig ausgefallen und die behördliche Bewilligung bereits erteilt sein. Die Erzeugung des neuen Bieres erfolgt nun im großen und dürfte mit dem Ausstoß bald begonnen werden.

**Herstellung von Biererzatzmitteln.** Der Preussische Finanzminister hat anlässlich eines gestellten Antrages unter dem 15. Mai 1917 folgende Verfügung getroffen:

Die Bereitung des Biererzatzes ist zu beanstanden, wenn keine obere Gärung, sondern mit untergäriger Gärung angestellte Würze oder Kräusen von untergärigem Bier benutzt werden. Das Gebraut muß dann als ein untergäriges Bier angesprochen werden, zu dem ein Zusatz von Süßstoff nicht zulässig ist. Der § 3 Abs. 2 der Brauereiausführungsbestimmungen steht für die Verwendung untergäriger Kräusen ein Bier voraus, das in der Hauptgärung mit reiner Obergärung vergoren ist. Nach dem Brauereigesetz unzulässig ist ferner die Sättigung des Biererzatzes, falls dieser nicht zum Verschneiden vom Bier benutzt, sondern für sich allein ausgekühlt werden soll mit einem angemessenen Kohlenäuregehalt. Da das Getränk ohne einen solchen aber ungenießbar sein würde, will ich wegen der bestehenden Verknappung den Zusatz von Kohlenäure genehmigen. Die Bereitung dieses Biererzatzes ist wie folgt: Das Getränk wird aus einer dünnen — 1 Kilogramm Malz auf 1 Hektoliter Biererzatz — im gewöhnlichen Brauerfahren gezogenen, mit Hopfen gekochten und abgekühlten Würze oder aus mit Hopfen gekochtem Glattwasser, dem ein Teil der Würze des vorausgegangenen Biererzatzes zugesetzt wird, bereitet. Der abgekühlten Flüssigkeit werden ein Gärkeller obere Gärung und Süßstoff, nach Bedarf auch ein Farbmittel zugesetzt, worauf sie, ohne eine Hauptgärung durchzumachen, auf das Lagerfäß gelangt. Dort wird sie eine halbe bis eine ganze Stunde durch Zuführung von Kohlenäure gelüftet. Nach einer Lagerung von 8—10 Tagen ist das Getränk verkaufsfähig.

**Eine Verordnung über Bierherstellung in Bayern** vom 12. Juni 1917 gesteht den Brauereien, um Schwierigkeiten zu begegnen und die Herstellung von Dünmbier zu erleichtern, nachstehende Erleichterungen zu:

1. Verarbeitung der aus einer Malzschüttung hergestellten Maische in zwei getrennten Sieden. Hierdurch soll dem Brauer ermöglicht werden, mit der seiner Sudhaus-einrichtung entsprechenden normalen Malzschüttung und Maischmenge zu arbeiten. Die beiden Siede sind nach vor Ermittlung der Instillwürze wieder zu vereinen.
2. Herstellung von Bierwürzen mit mehr als 6 Proz. Stammwürzegehalt zur Verbesserung der Gärung. Die Bierwürzen müssen nach der Gärung mit Würzen von entsprechend niedrigerem Stammwürzegehalt, die aus der gleichen Malzschüttung gewonnen werden können, verar-beitigt werden, daß das fertige Bier den vorgeschriebenen Stammwürzegehalt besitzt.
3. Herstellung von Vollbier und Dünmbier aus der gleichen Malzschüttung und Maischmenge. Hierdurch soll den Schwierigkeiten begegnet werden, die sich je nach der Sudhauseinrichtung bei der gesonderten Herstellung von Dünmbier ergeben.
4. Herstellung von Bierwürzen mit weniger als 3 1/2 Prozent Stammwürzegehalt zur Erzeugung von Dünmbier. Hierdurch soll es dem Brauer ermöglicht werden, etwaige zu große Vorräte an Vollbier zu Dünmbier zu ver-sämben.

Die vorstehenden Erleichterungen sind in jedem ein-zelnen Falle nur nach Maßgabe des nachgewiesenen Be-dürfnisses einzuräumen. Für die unter Ziffer 2 genannte Erleichterung werden im allgemeinen nur Brauereien in Frage kommen, die sich mit der Gewinnung von Weinzucht-erzeugnissen befassen. Die Brauer haben sich ausdrücklich zu ver-pflichten, dafür Sorge zu tragen, daß das von ihnen ab-gegebene Bier dem vorgeschriebenen Stammwürzegehalt entspricht. Je nach näherer Anordnung des Hauptzoll-amtes ist hierauf durch zeitweise Entnahme und Unter-suchung von Bierproben Überzeugung zu nehmen.

Der **Schwaberverband alpenländischer Brauereien** nahm auf seiner Hauptversammlung am 2. Juni einstimmig eine Entschlieung an, in der die baldigste Zustimmung einer genügenden Menge von Rohstoffen zur Aufrechterhaltung der Bierherstellung gefordert wird in Rücksicht auf die Ge-fährdung der Existenz hunderter Brauereien, tausender Gastwirte und aber tausender Arbeiter. Ferner wird gefordert „die unzureichende Erleichterung der von der Brauerzentrale angebotenen Ergänzung der Ver-ordnung über die Brauerzentrale, mit welcher eine min-destens fünfjährige Kontingentierung der Brauereien er-reicht werden soll. Die alpenländischen Brauereien müssen verlangen, daß bei Wiederherstellung normaler Verhält-nisse und Wiederaufleben des Bierkonsums jenen Braue-rien, welche die Opfer des Krieges ertragen mußten, Ge-legenheit geboten werde, sich aus dem zu erwartenden Auf-schwung zu erholen, ohne daß außerordentliche, allenfalls im Krieg reich gewordene Kreise die neue Konjunktur zum Schaden der angefallenen Brauindustrie ausnutzen.“

Die alpenländischen Brauereien verlangen aber weiter die Durchführung einer Notstandsaktion, die den schwer geprüften Brauereien, insbesondere den kleinen und mitt-leren Betrieben die Möglichkeit bietet, die Zeiten der Be-triebseinschränkung beziehungsweise des gänzlichen Still-standes zu überdauern, hierbei ihren materiellen Ver-pflichtungen nachzukommen, ihre Arbeiter und Beamten zu bezahlen und endlich bei Wiederaufnahme der Betriebe in erheblichem Umfang das notwendige Betriebskapital zur Anschaffung der Materialien, der zahlreichen vollkommen mangelnden Bedarfs- und Hilfsstoffe usw. aufzubringen. Die alpenländischen Brauereien fordern zu diesem Zwecke seitens der hohen Regierung entweder die Bereitstellung der erforderlichen Geldmittel oder die Schaffung der rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen, um auf dem Wege der Selbsthilfe das Kapital für die Notstandsaktion aufbringen zu können.

In all diesen drei Fällen (Zuteilung von Braumaterial, Festlegung der Kontingentierung, Ermöglichung der Not-standsaktion) verlangen jedoch die alpenländischen Braue-rien die ungezügelmte Entschlieung der hohen Regierung und die rascheste Durchführung der beschlossenen Maß-nahmen, um durch ein weiteres Zögern nicht vollends in den Abgrund gestürzt zu werden.“

Nach dem Bericht des Generalsekretärs Dr. Richter haben infolge der Einstellung der Gerjenzuteilung von 258 Brauereien der Alpenländer bereits 188 ihren Betrieb eingestellt und die anderen werden nach kurzer Zeit fort-arbeiten können.

**Kontingentierung des Bierverkaufs in der Schweiz.** Der Schweizerische Bierbrauereiverband erläßt folgende öffent-liche Bekanntmachung: Amerika, in den letzten Monaten die einzige Bezugsquelle für Brauereimalz, ist in den Kriegs-zustand getreten. Die Folgen dieser Ausdehnung des Welt-rieges haben sich für die schweizerische Brauindustrie rascher als man glaubte in unheilvoller Weise geltend ge-macht. Neue Zufuhren an Rohmaterialien für die Bier-bereitung sind ausgeschlossen. Die Aufnahme der Bestände an Bier, Malz und Reis in den schweizerischen Brauereien hat gezeigt, daß in den nächsten Monaten etwa die Hälfte aller Brauereien ihre Betriebe und die Bedienung ihrer Abnehmer einstellen müßte, wenn nicht sofort gründliche Maßnahmen getroffen würden, um diese Katastrophe abzu-mindern und nicht Tausende von Existenzen brotlos zu machen. In dieser schwierigen Lage blieb nur ein Weg: Ein Ausgleich der Vorräte zwischen den Brauereien und eine wesentliche Einschränkung des Bierverkaufs (Kontin-gentierung). Die Durchführung geschieht einerseits in der Weise, daß jedem Wirte und Wiederverkäufer nur noch ein Teil seines früheren Bezugsquantums geliefert wird, und andererseits durch eine entsprechende Bierpreiserhöhung, welche mit dem 5. Juni 1917 in Kraft tritt. Ohne diese Streckung der Vorräte müßte der Bierverkauf in vielen Landesgegenden schon in nächster Zeit aufhören.

**Aus der Gewerkschaftsbewegung.**

**Der wissende Unternehmer!** Vor dem Schlichtungsau-schuß Oldenburg II ist am 13. Juni eine Beschwerde eines Schlossers gegen die Gute-Hoffnung-Hütte zu Alshorn wegen Verweigerung des Abfechtens verhandelt. Der Schlosser hatte einen Stundenlohn von 88 Pf. und konnte in Köln 1 Mk. bekommen. Außerdem war er in Köln bei seiner Familie. Der Vertreter der Firma wollte ihm noch 2 Pf. zulegen. Nun haben die Maurer in Alshorn einen Stundenlohn von 99 Pf., und ein erheblicher Teil derselben hat noch einige Pfennige mehr. Ein Arbeitgeberbeirater machte daher der Hütte den Vorschlag, dem Beschwerdeführer 1 Mk. Stundenlohn zu geben. Der Vertreter der Hütte lehnte das mit größter Energie ab, nach dazu da die Vor-arbeiter nur 95 Pf. bekämen. Der Vorsitzende sagte dann, die Maurer hätten doch 1 Mk. Stundenlohn, lernten nur drei Jahre, während die Schlosser sogar vier Jahre lernten. In schwärzter Tonart erwiderte der Vertreter der Hütte:

„Das ist gar kein Vergleich, meine Herren. Die Maurer sind organisiert, und haben da-durch ihre Tarife mit den Löhnen, unse-er Schlosser sind nicht organisiert und können darum auch solche Löhne nicht haben.“

Vorsitzender: „Organisiert oder nicht organisiert hat doch damit nichts zu tun!“

Vertreter der Hütte: „Jama! wären die Mau-er nicht organisiert, hätten sie auch diese Löhne nicht.“

Aus formellen Gründen konnte das Urteil noch nicht gefällt werden. Aber ganz gleich, wie es kommt, wir wünschten, daß jeder Kollege und Arbeiter das Wissen dieses Unternehmerrichters hätte.

**Volkswirtschaftliches, Soziales.**

**Richterschuß.** Eine bemerkenswerte Verordnung hat der Kommandant der Festung Danzig mit Gültigkeit vom 31. Mai erlassen. Sie bejagt im wesentlichen folgendes: Er-höhungen des Mietzinses für Wohnungen aller Art und Geschäftsräume der Kleinhändler und Handwerker in Danzig während des Krieges sind nur nach Genehmigung der Kommandantur zulässig. Unter Mietzins im Sinne dieser Verordnung sind alle Zahlungen des Mieters an den Vermieter zu verstehen (z. B. Wasserzins, Kosten für Treppenbeleuchtung, Reparaturen usw.). Diese Bestim-mung gilt auch für den Abschluß von Verträgen mit neuen Mietern. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafen geahndet. Etwaige Anträge auf Genehmigung von Mietererhöhungen sind mit eingehender Begründung der Kommandantur schriftlich ein-zureichen.

**Soziale Kriegsbilanz.** Nach den Berechnungen der Studiengesellschaft für die sozialen Folgen des Krieges in Neapel haben betragen die Kosten der Kriegführenden Mächte bei dreijähriger Kriegsdauer mindestens: an Kriegsanleihen 350 Milliarden Mark, an Toten und Verwundeten 24 Mil-lionen Männer, an Toten allein 7 Millionen Männer, an Invaliden 5 Millionen Männer, an Waisen und Invaliden 12 Millionen Männer; dazu kommt noch ein Verlust durch Geburtenrückgang von 9 Millionen, abgesehen von den Millionen, die durch Hunger, Rot und Entbehrungen zu-grunde gehen. Europa hat in diesem Kriege fast doppelt soviel Menschen verloren als die Menschheit in allen Kriegen der Welt von 1790 bis 1913 zusammengewonnen. Vom 15. Jahrhundert bis in unsere Zeit betrug die Gold-gewinnung der ganzen Welt nur 62 Milliarden Mark; das ist noch nicht ein Fünftel dessen, was jetzt in drei Jahren für Kriegsanleihen ausgegeben wird. Mit den Zinsen, die England allein für seine Kriegsanleihen jährlich aus-geben muß, könnte es eine völlig neue Handelsflotte von der gleichen Größe bauen, wie seine alte war. Die direkten Kriegskosten Englands sind so groß, daß England selbst dann, wenn es durch den Krieg die deutsche Konkurrenz in seinen Kolonien ausschalten könnte, 200 Jahre brauchte, um aus dem englischen Handel mit seinen Kolonien den Schaden zu erheben, der England durch den Krieg er-wachsen ist. Deutschland könnte mit dem sechsten Teil des Geldes, was es jetzt für den Krieg ausgeben muß, in Amerika ein Gebiet aufkaufen, das jährlich (außer seinen Produkten an Getreide und Vieh) das Vierrache dessen an Baumwolle liefert, was Deutschland bedarf. Mit seinen ganzen Kriegskosten könnte es außerdem noch sämtliche

Kupferbergwerke und die gesamte Petroleumindustrie der Vereinigten Staaten bezahlen. Frankreich, das Elsaß-Lothringen zurückerobern will, verliert durch den Krieg doppelt soviel Männer, als die ganze männliche Bevölle-rung Elsaß-Lothringens ausmacht; es verliert an Toten und Invaliden mehr als Elsaß-Lothringen überhaupt Ein-wohner hat. Rußland könnte sein Eisenbahnetz vervier-fachen oder verfünffachen und brauchte dafür immer noch nicht soviel Geld auszugeben, als seine Kriegsanleihen be-tragen. Wären die 350 Milliarden Mark Kriegsanleihe zum Bau von Arbeiterwohnungen verwendet worden, so hätten dafür 35 Millionen der schönsten Gartenhäuser ge-baut werden können, in denen man eine Bevölkerung von mindestens 150 Millionen, also mehr als das Doppelte des Deutschen Reiches, hätte unterbringen können. Statt dessen hat man für 350 Milliarden Mark 7 Millionen Menschen getötet; das macht auf die Person 50 000 Mk.

Das sind nur einige wenige Beispiele aus den von Parbus in seiner Schrift\*) angeführten Tatsachen. Der Krieg hat die Verarmung Europas an Kapital und Men-schen, an Glück und allgemeiner Gesundheit zur Folge. Es wird höchste Zeit, daß er zum Abschluß kommt und daß sich die Völker wieder dem Aufbau widmen.

**Für die Erhöhung der Einkommensgrenze in der Krankenversicherung** von 2500 auf 3000 Mk. tritt eine Ein-gabe der Gesellschaft für Soziale Reform ein, der sich eine Anzahl Angestelltenverbände angeschlossen hat. Sollte der Bundesrat diese Erhöhung ablehnen, so wird angeregt, Kriegszulagen hinsichtlich der Krankenversicherungspflicht nicht anzuzurechnen, sofern durch sie die Einkommensgrenze überschritten wird. Begründet wird die Eingabe mit dem Hinweis auf die Gefahr, daß die aus der Krankenversiche-rung Ausscheidenden infolge der Lebensverhältnisse außerstande wären, bei Erkrankungen ärztliche Pflege aus eigenen Mitteln in Anspruch zu nehmen. Die Eingabe wird von einer Reihe Gelehrter, Unternehmer usw. unter-stützt.

**Arbeiterversicherung.**

**Staatliche Arbeitslosenfürsorge in der Schweiz.** Die in den einzelnen Kantonen schon seit früher geregelter Arbeitslosenunterstützung ist nunmehr vom Bundesrat ein-heitlich geregelt worden. Er hat den Beschluß gefaßt, einen Fonds für Arbeitslosenfürsorge zu schaffen. Der Bund er-hebt einen Zuschlag zur Kriegsgewinnsteuer, der ein Fünftel des Betrages ausmacht, und zwar wird der Zu-schlag erhoben erstmals auf die Kriegsgewinnsteuer für das Jahr 1916. Dem Fonds wird überdies aus dem Ertrag der Kriegsgewinnsteuer vom 1915 eine Summe von drei Millionen zugewiesen, so daß er veranschlagt auf 10 Millio-nen gebracht werden kann. Aus diesem Fonds gewährt der Bund während der Dauer des Krieges und der durch den Krieg verursachten außerordentlichen wirtschaftlichen Verhältnisse Beiträge an die Kosten der Arbeitslosenfür-sorge. Die Grundätze, nach denen die Beiträge bemessen und die Bedingungen, unter denen die Beiträge entrichtet werden, sind durch eine besondere Verordnung zu be-stimmen. Der Beschluß tritt sofort in Kraft.

**Die Unterlassung der Anmeldung zur Krankenkasse.** Man findet allgemein die Meinung verbreitet, daß eine Krankenversicherung abhängig ist von der rechtzeitigen An-meldung des Versicherungsplüchtigen zur Krankenkasse. Diese Meinung beruht aber auf Irrtum.

Unterläßt es ein Arbeitgeber, einen versicherungspflüch-tigen Arbeitnehmer bei der Krankenkasse anzumelden, so hat das mit der Versicherungsplücht selbst gar nichts zu tun. Nach §§ 182, 306 R.S.O. beginnt die Mitgliedschaft Ver-sicherungspflüchtiger mit dem Tage des Eintritts in die ver-sicherungspflüchtige Beschäftigung, also unabhängig davon, ob eine Anmeldung erfolgt ist. Der Versicherte kann daher, sobald er erkrankt, unmittelbar die fähigkeitsmäßigen Lei-stungen von der Krankenkasse fordern, und die Krankenkasse kann höchstens den Arbeitgeber in Strafe nehmen, weil er die vorzürisfällige Anmeldung des Versicherungsplüch-tigen nicht bewirkt hat.

Dieser Irrtum kann zu weitgehenden Folgen führen. Der Versicherungsplüchtige glaubt, keinen Anspruch gegen die Krankenkasse zu haben, er wendet sich ohne weiteres im Falle der Erkrankung an einen privaten Arzt, hat hohe Kosten zu verauslagen und glaubt, nachher diese Kosten von dem Arbeitgeber auf Grund der Unterlassung der Anmel-dung zur Krankenkasse wieder einfordern zu können. Aber durchsamt mit Unrecht: ein Schadenanspruch ist nicht gegeben, denn der Schaden ist nur auf die Rechtsuntertänis des Versicherten zurückzuführen, daher nicht eine unmittelbare Folge der Verletzung der Pflicht des Arbeitgebers zur An-meldung des Versicherungsplüchtigen zur Krankenkasse.

Es hat also der Arbeitnehmer in solchen Fällen allein den Schaden zu tragen und nach verbreiteter, allerdings nicht zweifellosiger Anschauung kann auch nicht einmal die Krankenkasse in Höhe der von der Kasse erparten Beiträ-gen aus ungedeckelter Versicherung in Anspruch neh-men, weil eine Vermögensverschlebung, wie sie Voraus-setzung eines Ertragsanspruches auf Grund ungedeckelter Versicherung ist, aus jenem Vermögen in das Vermögen der Krankenkasse nicht vorliegt.

Eine zweite wichtige Frage ist die Berechnung der Krankentageentwette im Falle der Unterlassung der recht-zeitigen Anmeldung.

Nach § 394 R.S.O. dürfen Arbeitgeber die Beiträge des Versicherungsplüchtigen nur durch Abzüge vom Barlohn oder Lohngeld wieder einziehen. Dieses Recht ist im § 395 R.S.O. noch weiter beschränkt. Es heißt dort: Sind Abzüge für eine Lohnzeit unterblieben, so dürfen sie nur bei der Lohnzahlung für die nächste Lohnzeit nachge-holt werden. Sind also zweimal Gehalt oder Lohn gezahlt worden, so besteht keine Möglichkeit für den Arbeitgeber, die von ihm nachträglich gezahlten Krankentageentwette von dem Arbeitnehmer wieder einzuziehen. Das Gesetz sagt ausdrücklich: Die Einziehung darf „nur“ im Wege des Ab-zuges vom Barlohn oder Lohngeld erfolgen, und da diese Vorschrift sogenanntes zwingendes Recht enthält, ist jede andere Vereinbarung der Einziehung unzulässig. Der Ar-beitnehmer ist nicht verpflichtet, dem Arbeitgeber etwa in bar die auf ihn entfallenden Beitragsentwette zu erstatten.

\*) Die soziale Bilanz des Krieges, Preis 25 Pf., Verlag für Sozialwissenschaft, Berlin.

Die Folge der Unterlassung der rechtzeitigen Krankenkassenanmeldung ist also, daß der Arbeitgeber die sämtlichen Beiträge nachzahlen und sie ausschließlich aus eigenen Mitteln entrichten muß.

Nur dann, es gelegentlich vor, daß die rechtzeitige Anmeldung nicht aus Nachlässigkeit, sondern aus gerechtfertigten Umständen oder aus sonstigen Gründen unverschuldet unterbleibt. Für solche Fälle heißt der § 305 R.R.D. ausdrücklich die Befreiung eines Lohn- oder Gehaltsabzuges nur für die laufende oder die nächste Lohnzeit auf und läßt, wenn die Beiträge ohne Verschulden des Arbeitgebers versätet entrichtet worden sind, den nachträglichen Abzug der Beitragsanteile vom Lohn oder Gehalt im vollen Umfang zu.

Kein Operationszwang gegenüber den Versicherten. Dieser vom Reichsversicherungsamt auch nach Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung bisher geübte Nachschub für in einem in der Breitenauflage des "Sammlung von Entscheidungen" abgedruckten Rekurssurteil noch eine besondere Befreiung erfahren. Es drehte sich um die Frage, ob ein Versicherter, der sich durch rechtskräftig gewordenen Vergleich vor dem Oberversicherungsamt zur Duldung einer Operation (Entfernung eines Teils der Drüsenbrüste) ausdrücklich verpflichtet hatte, dadurch die Versicherung, die Operation zu verweigern, verloren habe. Das Reichsversicherungsamt hat die Frage verneint. In den Urteilsgründen heißt es: "In der Berechtigung eines Verletzten, die eigentlichen Operationen abzuschließen, muß ein unantastbares persönliches Recht erblickt werden, auf das er sich jederzeit berufen kann, und das erst mit dem Augenblick der tatsächlichen Vornahme des Eingriffs erlischt. Bis zu diesem Zeitpunkt muß es dem Verletzten aber unbenommen sein, seine Einwilligung zu verweigern, oder, wenn er sie schon erteilt hatte, zu widerrufen, wenn ihm im letzten Augenblick Bedenken aufsteigen, weil er erst jetzt zu klarem Erkennen der Bedeutung der Operation gelangte. Eine vertragliche Bindung zur Duldung der Operation ist deshalb unwirksam."

Das Reichsversicherungsamt hat den die Unvollständigkeit wegen der verweigernden Duldung der Operation auf Zeit entziehenden und vom Oberversicherungsamt befristeten Bescheid der Versichertenversicherung auf und erkannt wider: Da aber die vom Kläger im Vergleich vom 16. Oktober 1914 übernommene Verpflichtung unwirksam ist, damit aber der Verletzte in seiner Gesundheit künftighin wird, hat auch die Endbescheide vom 5. Mai 1914 und 1. August 1914 nicht in Rechtskraft übergegangen. Das Verfahren über die Veranlassungen gegen diese Endbescheide ist noch zum Abschluß zu bringen.

**Gesetzgebung, Rechtsprechung.**

**Verzinsungszulagen sind nicht pfändbar.** Bescheid des Oberlandesgerichts Köln vom 2. März 1917. Bei der gegenwärtigen Preissteigerung auf fast allen Gebieten, besonders der Rohstoffpreise und Gegenstände des täglichen Bedarfs, haben sich die beschäftigten Arbeitgeber zu einer Lohnaufschlagung an ihre Arbeiter entschließen müssen. Abhängig davon sind diese Zulagen nicht als eine Erhöhung des Gehalts, sondern als eine Art Ausgleich gegenüber den steigenden Preisen anzusehen; sie sind deshalb bei der Verurteilung der Forderung der Pfändbarkeit des Gehalts dem Arbeitslohn nicht zuzugählen. Dessen ungeachtet hat kürzlich das Oberlandesgericht Köln mit der folgenden Begründung eingeschrieben:

Die von der Stadt Köln ihren Arbeitern gewährte Lohnaufschlagung beruht auf der Ermüdung, daß die Kosten der wichtigsten Rohstoffe und Grundstoffe im Laufe des letzten Jahres eine außerordentliche Steigerung erfahren haben und daß deshalb den Arbeitern eine den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechende Lohnaufschlagung zur Sicherung der menschlichen Unterhaltungsbedürfnisse gewährt werden sollte. Dieser Zweck würde aber verfehlt werden, wenn die Lohnaufschlagung ganz oder zum Teil der Gläubiger der Bediensteten jeweils Pfändung wegen ihrer Forderungen zur Verfügung stehen sollte. Der sich daraus ergebende Minderungsgrad der Lohnaufschlagung kann auch nicht mit dem Einwand entgegengetrieben werden, daß durch die Bundesratsverordnung vom 17. Mai 1915 der Lohnaufschlagung des Dienstlohn eine Höchstgrenze habe gesetzt werden sollen, so daß über 200 % hinaus die Gläubiger einen gesetzlich gewährleisteten Schutz in ihrem herkömmlichen Interesse an der Befriedigung ihrer Forderungen genießen sollten. Dies kann nur insoweit als richtig zuwidergefallen werden, als eine wirkliche Erhöhung der Lohnaufschlagung im Sinne eines angemessenen Entgelts für geleistete Dienste jene Auswirkung hervorzurufen würde. Um eine Erhöhung des Arbeitslohns zu diesem Zweck handelt es sich indessen im vorliegenden Falle keineswegs; vielmehr ist die Lohnaufschlagung lediglich zu bezeichnen als eine außerordentliche und zeitweilige Zulage.

**Bei künftiger Scherzfrage soll mitsprechen.** Urteil des Reichsgerichts vom 7. Juni 1917. Bei in einem fremden Lande einer unangelegentlich scherzhaften Drohung beizutreten, aber sich nicht zu vertheidigen, hat die Folgen eines einseitigen Unfalls nachweislich zum Teil sich selbst zuzuschreiben. Dessenhalb ist allerdings die Verantwortlichkeit des Täters begrenzt zu setzen, welcher darauf besteht, daß sich die von ihm dem Verletzte übergebenen Mäuse in einem verkehrsfähigen Zustande befinden. Daraus ist bei der Bemessung des folgenden Schadensausmaßes auszugehen.

Am 16. Januar 1915 brachte der Scherzspieler Herr A. in Hannover dem Sachverständigen L. einige je 60 Pfund wiegende Stahlkugeln mit Messingbeschlägen. Als A. eine der Kugeln in der Hand hielt, fingte er an dem oberen Teil der Kugel zu drehen und ließ diese langsam, wobei er sich nicht unangelegentlich Scherzreden ergoß. Als bald erhielt er Schlag auf Schenkel, wegen dem Schmerz, den er für den Kopf empfindlich machte, da die Kugel nicht genügend beherrscht war und sich auch nicht in einem verkehrsfähigen Zustande befinden konnte. A. klagte darüber gegen Herrn B. Schadensersatz und 2000 M. Schmerzensgeld. Das Landgericht Essen gab der Klage statt, jedoch bewilligte es an Schmerzensgeld nur 500 M. Der Umfang des Schadens, A. habe selber schuldhaft gemacht, da er sich vor dem Verleiten der Kugel ein Bild habe machen lassen, was die erste Ursache für die Begründung zurecht, daß es für einen Versicherten schwierig sei, den Schaden gegenüber mit derartigen Anliegen herbeizutreten; es bestehe dann immer die Gefahr, daß der Versichert sich mißliebig mache, und der Kunde zur Konturrenz übergehe.

Auf einen anderen Standpunkt stellte sich das Oberlandesgericht Hamm, welches der Klage nur zur Hälfte stattgab, und zwar aus den nachstehenden Gründen: Der Unfall ist, soweit möglich, beseitigt. Es ist erwiesen, daß die Stufen der Droge ungleich und zum Teil sehr ausgetreten und stark gewölbt waren; außerdem fehlte bei dem oberen Teil der Droge die Beleuchtung, da die unten im Keller angebrachte elektrische Birne nicht bis dorthin strahlte. Auch vom Hof konnte nicht genügend Licht eindringen; ein in der Nähe befindliches Fenster war verstopft. Das Hinabbringen der Kugeln in den Keller war seitens des Klägers nicht ein Akt der Gefälligkeit, sondern gehörte zu seinen sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Pflichten. Der Wirt hat dafür aufzukommen, daß sich die Räume, in denen die Erfüllung dieser Vertragspflicht vor sich geht, in verkehrsfähigem Zustande befinden. Eine außerordentliche Haftung des Verklagten ist übrigens hierdurch nicht ausgeschlossen. — Aber auch den Kläger trifft eine Schuld an dem Unfall. Es wäre seine Sache gewesen, zumal er die Lichtstärke kannte, sich ein Licht anzubringen. Er mußte den Verklagten auf die unzulängliche Beleuchtung aufmerksam machen. Daß R. durch die Bitte um ein Licht Gefahr gelauten wäre, die Schuldhaft des Verklagten zu verlieren, ist nicht anzunehmen. Da sich hierauf die Verantwortung jeder Seite als gleich groß herausstellt, schien es angemessen, jeder Partei die Hälfte des Schadens aufzubürden.

Gegen diese Entscheidung legten ohne Erfolg beide Parteien Revision beim Reichsgericht ein, welches das angeführte Urteil bestätigte. (Renzel VI. 144/17.)

**Verchiedenes.**

**Schwendung der Hopfenraute.** Bereits im Jahre 1912 wurde eine Erfindung, betreffend die Verwertung der Hopfenraute, gemacht, die im Jahre 1913 in allen Ländern patentiert worden ist. Aus der Raute der Hopfenraute können die stärksten Pappendel verfertigt werden. Reife Hopfen, jeder Dimension, aus der Raute der Hopfenraute hergestellt, sind unzerstörbar und widerstandsfähiger als Leder. Ein Reife Hopfen, nach auf die Erde gelegt, mit zwei ausgewachsenen Personen belastet, weist keinerlei Deformationen auf. Schreib- und Kellertapete von bisher unbekannter Güte werden aus der Hopfenraute hergestellt. Die ausschließliche Verfertigung von Banknoten aus diesen außerordentlich haltbaren Papierarten war kurz vor Ausbruch des Krieges Gegenstand eifriger Erörterungen mehrerer Länder. Der aus Hopfenraute gewonnene Spinnsack gleicht der Seide und hat diesem gegenüber den Vorteil, viel stärker als der Seidenfaden selbst zu sein. Der Ausbruch des Krieges hat allen in dieser Beziehung im Entstehen begriffenen Unternehmungen zur Verwertung der Hopfenraute ein Ende gemacht. Angelegte Kapitalanlagen über den Vorrat der bisher als wertlos betrachteten Hopfenraute haben ergeben, daß allein in Bayern eine derartige Menge Hopfenraute in der Kampagne vorhanden ist, daß ein industrielles Unternehmen von außerordentlicher Ausdehnung nicht in der Lage sein wird, diese Vorräte in der angegebenen Richtung für zu verarbeiten.

Eine "Partei der Abstinenz", die die Bekämpfung des Alkoholismus auf dem Wege der Gesetzgebung fordert, ist im Kantone Basel gegründet worden.

**Literarisches.**

**Der Arbeiterklub in Deutschland.** Von Robert Schmidt, Mitglied des Reichstages. Mit 21 Abbildungen. Verlag der Sozialistischen Monatshefte. Preis 1,50 M.

**Sozialwissenschaftliche Bibliothek.** 1. Band: Paul Umbreit: "Die deutschen Gewerkschaften im Weltkrieg". 122 Seiten. Preis gebunden 2 M., kartoniert 1,50 M. Verlag für Sozialwissenschaft G. m. b. H., Berlin 1917.

**Zeitungsempfänger!**

Wiederholt eruchen wir, alle unbefugten Exemplare der "Verbands-Zeitung" abzubestellen. Die Mitglieder im Heresdienstlichen sollen nach wie vor die "Verbands-Zeitung" erhalten, aber wo in den Zahlstellen unbefugte Exemplare übrigbleiben, bestelle man sie ab, in Rücksicht auf die unnötigen Ausgaben und die Papierknappheit.

**Verbandsnachrichten.**

Verbandsrat, Redaktion und Expedition der "Verbandszeitung", Berlin E. Z., Schillerstraße 67, Fernsprecher: Amt Königsplatz 273.

Diese Woche ist der 26. Wochenbeitrag fällig.

**Mitteilungen der Hauptverwaltung.**

**Zustand der Abrechnungsregie.** Infolge des Krieges erfolgten ausserordentlichen Preissteigerungen der Druckerarbeiten haben Verbandsrat und Verbandsverwaltung beschlossen, die vierteljährlichen Abrechnungsregie ab erstes Quartal 1917 nicht mehr herzustellen zu lassen. Im Jahresabschluss wird eine Abrechnungsregie für das ganze Jahr hergestellt und den Zahlstellen zugestellt.

**Eingänge der Hauptkasse.**

vom 18. bis 24. Juni. Kontowahl 18.—; Berlin 15.00; Dessau 8.—; Jersohn 7.50; Worms 25.20 M.

Materialverwand. Tabelle mit Spalten: Zahlstelle, Mitgl.-bucher, Beiträge, 60-70, 70-80, 80-90, 90-100, 100-110, 110-120, 120-130, 130-140, 140-150, 150-160, 160-170, 170-180, 180-190, 190-200.

Aus den Bezirken und Zahlstellen. Rosenheim. Zahlstellenangelegenheiten jetzt an Heinrich Scheuer, Elmleierstr. 16a. Berlin. Bei O. Hoffmann, Ewinemünder Str. 47, ist eine Zahlstelle eingerichtet. Hof. Die Zahlstellengeschäfte bejorgt jetzt Martin Lindner, Eigmundsgarten 34.

**Verjammlungsanzeigen.**

- Sonntag, den 1. Juli. Kalsen. 2 Uhr: "Zum Hirsh". Nijhoffenburg. Vorm. 10 Uhr: "Gewerkschaftshaus". Augsburg. Vorm. 10 Uhr: "Wittelsbacher Hof". Bochum. 4 Uhr: bei Pröter, Berner Str. 11. Grimmitzhan. 2 1/2 Uhr: "Derberge zur Heimat". Detmold. Vorm. 9 1/2 Uhr: "Zentralhalle". Etgersleben. Vorm. 10 Uhr: Lokal Reine. Frankenhäuser. 3 Uhr: Bauersfelds Restaurant. Geislingen. 2 Uhr: bei Ortmann. Schw.-Omnib. 2 Uhr: "Noten Köhler". Heidenheim. 2 Uhr: Lokal Felsen. Kaufbeuren. Vorm. 10 Uhr: "Gasthaus zum Engel". Koblentz. Vorm. 10 Uhr: "Zum Anker", Gorchheim. Kolberg. 3 Uhr: Vereinslokal. Königssee. 3 Uhr: Ratskeller. Köslin. 3 Uhr: Gewerkschaftshaus. Krotzschin. 1 1/2 Uhr: bei Olejniczak, Am Markt. Künden. 3 Uhr: "Kosloff". Osnabrück. Vorm. 11 Uhr: bei Gengst. Potsdam. 7 1/2 Uhr: Vereinslokal. Regensburg. Vorm. 10 Uhr: Gewerkschaftshaus, Glodengasse. Rudolfsstadt. 2 Uhr: "Bürgerbräu". Scheide. 8 Uhr: bei Warthin. Sveyer. 2 Uhr: bei Schweidert, "Zur neuen Pfalz". Stendal. 4 Uhr: bei Grothe, Elisabethstr. 3. Stolp. 3 Uhr: bei Selke, Poststr. 1. Zeitz. 3 1/2 Uhr: Klosterchenke, Begau.

Montag, den 2. Juli. Dranienburg. 8 Uhr: bei Rohrlach, Kanalstr. 65.

Dienstag, den 3. Juli. Hiltringen-Wilhelmshaven. 8 1/2 Uhr: Sadewassers Tiboli, Götterstr. 60.

Mittwoch, den 4. Juli. Bremerhaven. 8 1/2 Uhr: Bayerischer Hof, Langestr. 18.

Donnerstag, den 5. Juli. Düsseldorf. 8 Uhr: Volkshaus.

Freitag, den 6. Juli. Bries. 8 Uhr: Lokal Reichelt, Oppelner Straße.

Sonntag, den 7. Juli. Amsterdam. Hotel "Rotterdam", Beesperplein. Erfurt. "Zur Blumenstadt", Leipziger Straße. Göttingen. 8 Uhr: Turnhalle Volkshaus. Ingolstadt. 7 1/2 Uhr: "Gasthof zur Farbe". Lügitz. 8 Uhr: "Gewerkschaftshaus". Sangerhausen. 8 Uhr: "Herrnkrug". Schweinfurt. 8 Uhr abends: bei Vogt, Krumme Gasse 23. Wernigerode. 8 1/2 Uhr: "Volksgarten".

Nachruf. Am 7. Juni starb unser treuer Kollege und unser Mitarbeiter August Herz infolge unheilbarer Verletzung durch einen unglücklichen Fall bei seiner Arbeit. Die Zahlstelle Mainz wird ihm ein ehrendes Andenken bewahren. Zahlstelle Mainz und Umgebung.

Nachruf. Am 7. Juni starb unser treuer Kollege und unser Mitarbeiter August Herz infolge unheilbarer Verletzung durch einen unglücklichen Fall bei seiner Arbeit. Die Zahlstelle Mainz wird ihm ein ehrendes Andenken bewahren. Zahlstelle Mainz und Umgebung.

Nachruf. Am 7. Juni starb unser treuer Kollege und unser Mitarbeiter August Herz infolge unheilbarer Verletzung durch einen unglücklichen Fall bei seiner Arbeit. Die Zahlstelle Mainz wird ihm ein ehrendes Andenken bewahren. Zahlstelle Mainz und Umgebung.

Den Kollegen und Kollegen der Zahlstelle Oldenburg für die glückwünsche anlässlich meines 25-jährigen Arbeitsjubiläums in der Klosterrauerei herzlichsten Dank. Frau Anna Wiebrecht. Unserem Kollegen Johann Brän zu seinem 25-jährigen Arbeitsjubiläum die herzlichsten Glückwünsche. Die organisierten Kollegen des Böhmisches Brauhauses Berlin.

Lüchtige Bierlieder sofort gesucht. Vergütung der Herreiseflohen. Brauhaus Würzburg vorm. Hofbrauhaus, Würzburg (Bayern).

Brauer, Böttcher und Brauerei-Hilfsarbeiter für unsere Abteilung I in Hohenschönhausen verlangt. Löwen-Brauerei A.-G. Berlin N. 20.

Brauer und Böttcher auf sofort gesucht. Union-Brauerei, Bremen.